

## Werk

**Titel:** Käckell, Lothar: Der Schweigebefehl

**Autor:** Beyer

**Ort:** Tübingen

**Jahr:** 1922

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871\\_0076|log64](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0076|log64)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

### III. LITERATUR.

*Käckell, Dr. Lothar, Der Schweigebefehl.* I, Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1920. 158 S., 8<sup>o</sup>. Preis 15,60 Mk. und Teuerungszuschlag.

Die allgemeinste Rechtsnorm, die theoretisch konstruierbar ist, würde den Rechtsgenossen gebieten müssen, das der Gemeinschaft Förderliche zu tun. Aber schon die Notwendigkeit, zu bestimmen, wann diese Verpflichtung eintritt (stets oder nur in generell bestimmten Sonderfällen), führt zu Spezialisierungen dieser allgemeinsten Norm. Die Rechtsordnung will nicht, wie die ethische Ordnung, die gesamte Persönlichkeit des Menschen erfassen und allen ihren Bestrebungen richtunggebend werden, sondern nur die Forderungen, die jeweils als im Interesse der Gemeinschaft besonders dringlich erkannt sind, durchsetzen, und zwar mittels genereller Anordnungen, denen auch diejenigen Rechtsgenossen zu folgen verpflichtet sind, die ihre Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit im speziellen Falle oder auch generell nicht erkennen. Eben dieser autoritative Charakter der Rechtsordnung, der auch im freiesten Staate in die Erscheinung treten muß, ist es, der dazu führen muß, daß unnötige Bindungen der Individualität durch Rechtsnormen vermieden werden müssen. Sofern eine Rechtsgemeinschaft ihre Spezialzwecke, die zwischen jenem allgemeinsten Zwecke der Förderung der Gemeinschaft und der individuellen Freiheit vermitteln, aufgestellt hat, muß sie zu weiteren Spezialisierungen schreiten. Ohne speziellere Normen würden die Rechtsgenossen zum Teil nicht die besten Wege erkennen, auf denen jene allgemeineren Zwecke am ehesten erreicht werden können, zum Teil würden sie sich böswillig ihren Verpflichtungen zu entziehen in der Lage sein, ohne als Rechtsungehorsame zu erscheinen, da jene allgemeineren Zwecke auf sehr verschiedene Weise gefördert werden können und die Rechtsgenossen im konkreten Falle einen Weg wählen könnten, der wohl generell dazu geeignet erscheinen könnte, von dem ihnen aber im konkreten Falle bekannt ist, daß er nicht zum Ziele führt. Auch in andern Fällen wäre die Feststellung des bewußten Rechtsgehorsams beim Fehlen speziellerer Norm sehr schwierig. Diese spezielleren Normen sind also in Beziehung auf jene allgemeineren Normen in ge-

wissem Sinne als Verfahrensnormen anzusehen. — Auch die Vermittlung von Kenntnissen aller Art ist ein allgemeiner Zweck, den sich die Rechtsgemeinschaften gesetzt haben. Aber auch dieser allgemeine Zweck ist begrenzt durch die Notwendigkeit, speziellere Normen über die Fälle der rechtlich gebotenen Kenntnisvermittlung aufzustellen, da nicht einmal ethisch jeder verbunden ist, stets und überall allen das zu offenbaren, was er als wahr erkannt hat. Aber auch die Wege für eine den Interessen der Rechtsgemeinschaft entsprechende Kenntnisvermittlung müssen mit Rücksicht auf in dieser Beziehung bestehende Unkenntnisse und Böswilligkeiten unter den Rechtsverpflichteten durch speziellere Normen gezeigt werden. Es müssen nicht nur Normen über die in dieser Beziehung bestehenden positiven Wahrheitsmitteilungspflichten, z. B. der Eltern bei der Erziehung der Kinder, der Inhaber der Schulämter usw., sondern auch unter Begrenzung des Zweckes der allgemeinen Kenntnisvermittlung Schweigepflichtnormen auferlegt werden, die diesen Zweck in die notwendige Uebereinstimmung mit den sonstigen Zwecken der Rechtsgemeinschaft bringen. Daher dürfen die Eltern nicht durch eine ungeeignete, zu intensiv sexuelle Aufklärung ihre Kinder in Gefahr bringen, auf Abwege zu geraten, dürfen Strafvollstreckungsorgane nicht vorzeitig ihre zum Zwecke der Ergreifung eines Verbrechers getroffenen Maßnahmen offenbaren, so daß ihm die Flucht erleichtert werden könnte, dürfen Eisenbahnverwaltungsorgane nicht ein neues Eisenbahnprojekt zu früh veröffentlichen, damit nicht Spekulationskäufe hinsichtlich des in Frage kommenden Geländes vorkommen. Alle diese generellen Schweigepflichten beruhen im Grunde auf Normen, die das Verfahren zur Erreichung der allgemeineren Rechtszwecke regeln. Zu ihnen gehört auch § 175 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes, nach welchem bei nicht öffentlichen Gerichtsverhandlungen allen Anwesenden ein besonderer Schweigebefehl auferlegt werden kann, dessen Verletzung in Artikel II des Gesetzes, betreffend die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen, vom 5. April 1888 unter Strafe gestellt ist. Hier handelt es sich um Schweigepflichten, die durch eine besonders darauf gerichtete Rechtszweckerklärung eines Organs in jedem konkreten Falle besonders entstehen. *Käckell* hat in seiner sehr interessanten Monographie nach Erörterung der geschichtlichen und rechtlichen Grundlagen die Voraussetzungen für den Erlaß des Schweigebefehls, den Befehlenden, den Befehlsempfänger, den Gegenstand, den Erlaß, die Aenderungen und das Ende des Befehls in einer Weise erörtert, die mannigfache Anregungen auch für die allgemeine Betrachtung anderer Rechtspflichten gibt. Das Werk ist daher für die nähere Umgrenzung der Rechtspflichten im allgemeinen in Theorie und Praxis von Wert und verdient besonders das Interesse der wissenschaftlich tätigen Juristen. Wenn er allerdings den Schweigebefehl als Rechtssatz im materiellen